

Verschiedene Schiffsgelegenheiten.

Bei Jacob Bartels, „Dithmarscher Fährhaus“, Seefernmannstraße 31, über Brunsbüttel nach Meldorf jeden Dienstag durch Schiffer Classen und Fuhrmann Ruzmann. — Ueber Brunsbüttel nach Heide jeden Mittwoch durch Schiffer Lütjke Dien und Fuhrmann Martens.

Bei C. Böge, H. Papagaienstraße 7, nach u. von Wilster, Weidenfleth, Bewelsfleth; Ankunft: jeden Dienstag; Abfahrt: jeden Freitag. — Nach und von Brokdorf und St. Margarethen; Ankunft: jeden Sonnabend; Abfahrt: jeden Dienstag.

Bei J. Brandenburg, „Dithmarscher Fährhaus“, Seefernmannstr. 27, über Brunsbüttel nach Heide jeden Mittwoch durch Schiffer Thode und Fuhrmann Laurs. — Nach Wilster und St. Margarethen jeden Montag durch Schiffer Tessenburg und von Lohse.

Bei Cordts & Stegmann, „Stader und Altenländer Fährhaus“, H. Elbstraße 13, nach Stade, Twielenfleth und Burtbude pr. Dampfschiff täglich Gelegenheit für Passagiere und Sachen.

Bei R. Hahn, Elbbrücke 10, nach Burtbude: unbestimmt. — Nach Langenbroock: täglich des Nachmittags. — Nach Eisebrügge: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag. — Nach der Lube täglich. — Nach Oldenburg: wöchentlich einmal.

Bei J. Harz, „Altenländer und Dithmarscher Keller“, Elbbrücke 1, R.: tägliche Gelegenheit nach dem Altenlande, als: nach Neuenfelde, der Este und Lube, wie auch nach der ganzen holsteinischen Elbstüte und Orten der Binnenlands-Flussfahrt.

Bei Jürgen Holm, Seefernmannstraße 5, über Brunsbüttel nach Neufeld, Meldorf per Schiffer Classen und Fuhrmann Martens. — Nach Büsum, Lauenburg, Meite, St. Margarethen durch Schiffer Tessenburg und von Lohse. — Nach Wilster und Bewelsfleth durch Schiffer Vielenberg und Egen; Ankunft: jeden Dienstag; Abfahrt: jeden Freitag.

Bei J. H. Loders, Treintreppe 2: täglich nach Glückstadt und Jheboe.

Bei H. C. Schmidt, gr. Elbstr. 14, R.: tägl. Gelegenheit nach ganz Schleswig u. Holstein.

Bei H. C. Böges, gr. Elbstraße 121. Dampfschiffahrt-Gelegenheit nach Stade und Brunsbüttel pr. Comploir der directen Personen-Beförderung pr. Dampfschiff nach Harburg und von dort pr. Schnelldrosche jeden Abend nach Bremen. — Fahrpreis von hier nach Bremen 1. Classe: 4.4 R.-M. oder 3.4 Pr. Crt. 2. Classe: 3.4 R.-M., oder 2.4 Pr. Crt. — 50 R. Gepäc frei. — Ueberfracht pr. 100 R. 1.4 R.-M. oder 1.4 Pr. Crt. — Tägliche Gelegenheit nach Glückstadt und Jheboe, so wie nach ganz Schleswig und Holstein.

Bei H. Wendt, Fischmarkt 16, R., nach Moorburg: Sonnabend Nachmittag 2½ Uhr. — Nach Vierlanden: unbestimmt. — Nach Schwärder: Sonnabends, Zeit unbestimmt. — Nach der Lube: Dienstags und Freitags. — Nach Vorkfel: Dienstags und Freitags.

Arbeitsleute.

Die hiesigen Arbeitsleute haben durchaus keine zumtägliche Verfassung und keine Befugnis, Andere auszuschließen. Mitin kann jeder Bürger und Einwohner hieselbst alle Arten von Tagelöhner- oder Karrenschieber-Arbeit, sie besterhe, worin sie wolle, an der Elbbrücke so gut als an allen anderen Orten der Stadt, sowohl selbst als durch die in seinem Brote stehenden oder sonst dazu gebundene Leute verrichten lassen. Doch dürfen fremde, unter der hiesigen Jurisdiction nicht angehörende, und zu keiner bestimmten Verrichtung gebundene Leute, um Arbeit zu suchen, an öffentlichen Plätzen sich nicht einfänden. — Wer von Arbeitsleuten überlegt zu sein glaubt, kann sich sofort auf dem Polizeiamte melden und hat zu gewärtigen, daß solchen Arbeitsleuten von Polizeiwegen eine verhältnismäßige und billige Vergütung für ihre gehabte Mühe und Arbeit bestimmt werde. (Polizei-Placate vom 18. Nov. 1796 und 4. Aug. 1797.)

Taxe für die Arbeitsleute

für den Transport des Gepädes der Reisenden von und nach den bei Altona anliegenden Dampfschiffen. NB. Nur die mit einem Schilde versehenen Arbeitsleute sind autorisirt, und sind auch nur zu gebrauchen, wenn sie verlangt werden. R.-M. Hbg. Crt.

Einen Koffer vom Wagen an Bord, oder von Bord auf den Wagen zu bringen	10 „	oder 3 „
Mantellack	6 „	2 „
Duffschachtel, Nachtsack, Mantel und sonstiges Reisegepäck eines Reisenden, zusammen	6 „	2 „
Das sämtliche Gepäck eines Reisenden vom Landungsplatze zu tragen, oder auf einer Schieblarre, oder sonst wie fortzuschaffen:		
nach der gr. Elbstraße u. d. zwischen dieser u. der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	19 „	6 „
bis zur Palmalle und Breitenstraße, beide einschließlich	26 „	8 „
über diese Linie hinaus, bis zur gr. Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich	32 „	10 „
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus in Altona	38 „	12 „
nach Ottenfen oder St. Pauli	38 „	12 „
nach Hamburg	51 „	16 „

(Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 10. April 1844.)

Taxe für die Torfmesser.

(Die berechneten Torfmesser, siehe Seite 142.)

Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, da über Torflieferungen nach Theeren und Körben Ungewissheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtsens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugezogen werden, so wie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der berechneten Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:

Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Theers als Torfmesser beschäftigt gewesen sind	26 „	R.-M. oder 8 „	Hbg. Crt.
bei geringeren Quantitäten, für jede 6 Körbe	3 „	1 „	„
jedoch in keinem Fall unter 3 „	R.-M. oder 1 „	Hbg. Crt.	

(Ober-Präsidial-Placat vom 2. Decbr. 1830.)

Von der Stadt	2	Flammen der
gekauft oder gegen ei	3	„
Nierhe genommen w	5	„
2	10	„
„	20	„
„	30	„
„	50	„
„	60	„
„	80	„
„	100	„
„	150	„

für Mieh: Wohnende Tage auf einen Son jährige Kündigung fü Statt findet oder bed eingeschlossen, die vi jährigen Kündigung Statt fin Tage eingeschlossen, t

in der Stadt Altona insofern nicht andere den Umziehetagen; f folgende Sonntag (ir jährigen Kündigungen und 31. Juli, beide geschließt die Kündigun

Simmsfahrts- und I

In Ermangelung suchenden und dessen oder 8 1/2 Hmb. Crt., n sind, entrichtet werden oder den gewünschte 1.46 R.-M. oder 2. Vermietter ic. gezahlt

Alle Dienstboten verpflichtet, bei jede im Polizeiamte vorzu mit dem Product zu sind die Dienstherrsch abseiten der Dienstbo

Bei dem Dienstlo Dienstantritts und di schaft bei dem Abgan welcher Seite die Ku Ursache zu bemerken. überlassen, ob sie am der Dienstzeit hinzufu Streitigkeiten in

Dem Schornstein jeden Schornstein in 5 1/2 Hbg. Crt., im Har werken 26 R.-M. ob Anmerkung: Wen ist die Vergüt der vorstehenden

Preis der Gasuhren.

Von der Stadt gestempelte Gasuhren sind auf dem Gas-Comptoir zu erhalten; sie können gekauft oder gegen einen in vierteljährlichen Raten pränumerando zu bezahlenden Mietpreis in Miete genommen werden. Es beträgt für eine Gasuhr zu

2 Glammen der Kaufpreis	14 $\frac{1}{2}$ 48 $\frac{1}{2}$ R.M.,	der jährl. Mietpreis	2 $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{2}$ R.M.
3	17	48	2
5	20	—	3
10	26	48	3
20	35	48	5
30	47	48	6
50	69	—	9
60	93	48	13
80	118	—	16
100	151	—	21
150	216	—	30

(Magistrats-Bekanntmachung vom 20. April 1857.)

Umzieh-Termine

für Mieth-Bohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschaft werden. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine

in der Stadt Altona für Dienstwechsellern, welche halbjährig oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden sind, die zweiten Sonntage nach den Umziehtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1858 also der 9. Mai und der 14. November.) Die vierteljährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrages geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats. (Ob.-Präsid.-Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)

Zins- und Capitalzahlungs-Termine.

Himmelfahrts- und Martini-Bischöfs-Tag, also im Jahre 1858 der 13. Mai und 11. Novbr.

Gebühren der Dienstboten-Vermiether.

In Ermangelung anderweitiger Vereinbarung müssen, für die bloße Anmeldung des Dienstsuchenden und dessen Einschreibung in das Register des Comptoirs, von demselben 25 $\frac{1}{2}$ R.M. oder 8 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt., welche jederzeit, das Geschäft mag zu Stande kommen, oder nicht, verdient sind, entrichtet werden, und außerdem, wenn der sich Meldende die nachgesuchte Stelle, Condition oder den gewünschten Dienst erhält, dafür von ihm eine Vergütung, die jedoch nicht über 1 $\frac{1}{2}$ R.M. oder 2 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt. steigen darf, an den Inhaber des Comptoirs, den Dienstboten-Vermiether u. gezahlt werden, und ist Letzterer nicht berechtigt, ein Mehreres zu fordern. (Ober-Präsidial-Placat vom 1. Mai 1832)

Dienstbücher.

Alle Dienstboten sind, bei Vermeidung einer Brüche bis zu 2 $\frac{1}{2}$ R.M. oder 3 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt., verpflichtet, bei jedem Dienstwechsel binnen acht Tagen nach dem Dienstantritt, ihr Dienstbuch im Polizeiamte vorzuzeigen, welches dasselbe gegen eine Gebühr von 13 $\frac{1}{2}$ R.M. oder 4 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt. mit dem Product zu bezeichnen und den Namen der neuen Herrschaft zu bemerken hat. Ebenfalls sind die Dienstherrschaften, bei Vermeidung derselben Brüche, für die Befolgung dieser Vorschrift abseiten der Dienstboten verantwortlich. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 14. März 1845.)

Auszüge aus der Gefinde-Ordnung.

Bei dem Dienstantritt verzeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienstantritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso verzeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dessen Dienstbuche das Datum des Abganges, und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfalligen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugnis über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will. (Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, §§ 42, 43 und 45.)

Erreichtezeiten in Gefindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erledigen.

(Gefinde-Ordnung § 52.)

Schornstein-Reinigung.

Dem Schornsteinfeger kommt für das Reinigen der Schornsteine folgende Vergütung zu: für jeden Schornstein in einem Hause von einem Stockwerke oder auf einem Dach 16 $\frac{1}{2}$ R.M. oder 5 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt., im Hause von 2 Stockwerken 19 $\frac{1}{2}$ R.M. oder 6 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt., von 3 oder 4 Stockwerken 26 $\frac{1}{2}$ R.M. oder 8 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt., von 4 oder mehr Stockwerken 32 $\frac{1}{2}$ R.M. oder 10 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt. Anmerkung: Wenn der Schornstein eines Hauses durch mehrere Stockwerke sich erstreckt, so ist die Vergütung für die Reinigung desselben nach der Zahl der Stockwerke in Gemäßheit der vorstehenden Tare zu bestimmen. (Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 5. März 1835.)

31, über Brunsbüttel
nn. — Ueber Bruns-
n Martens.
th, Bewelsketh; An-
und St. Margaretten;

27, über Brunsbüttel
— Nach Wisler und

ff. Elbstraße 13, nach
passagiere und Sachen.
Langenbrood: täglich
Donnerstag. — Nach

.: tägliche Gelegenheit
ach der ganzen holshei-

Neufeld, Melbort per
hte, St. Margaretten
durch Schiffer Bielen-

hoer.

Schleswig u. Holstein.
ach Stade und Bruns-
ach Harburg und von
ach Bremen 1. Classe:
Grt. — 50 $\frac{1}{2}$ Gepäd
ide Gelegenheit nach

achmittag 2 $\frac{1}{2}$ Uhr. —
bestimmt. — Nach der

und keine Befugnis,
alle Arten von Tage-
sbüchle so gut als an
te stehenden oder sonst
hiesigen Jurisdiction
um Arbeit zu suchen,
erstest zu sein glaubt,
solchen Arbeitsleuten
abre Mühe und Arbeit
und 4. Aug. 1797.)

egenden Dampfschiffen.
und sind auch nur zu
R.M. Hbg. Grt.
ngen 10 $\frac{1}{2}$ oder 3 $\frac{1}{2}$
.... 6 " " 2 "
imen 6 " " 2 "
r auf

affen 19 " " 6 "
.... 26 " " 8 "
lich. 32 " " 10 "
.... 38 " " 12 "
.... 38 " " 12 "
.... 51 " " 16 "
m 10. April 1844.)

er Torflieferungen nach
zu liefernde Torfquan-
u entscheiden. Jedoch
zu dem Ende verlangt
welchen der beizügten
esser von Demjenigen,

l. oder 8 $\frac{1}{2}$ Hbg. Grt.
" 1 " " "

m 2. Decbr. 1830.)

Namen der Schiffe	
Aliona	Barl
Andreas	Brig
Argentina	Echo
Amida	Brig
Bernhard	Brig
Candace	Barl
Catharina	Brig
Catharina	Brig
Catharine	Brig
Concordia	Echo
Conrad Hinrich	Brig
Courier	Brig
Diamant	Echo
Echo	Brig
Eleonore & Jane	Brig
Emilie	Echo
Emilie	Barl
Emma	Barl
Emefine	Echo
Fortuna	Echo
Fortunata	Echo
Gloriofo	Brig
Hans Friedrich	Brig
Helena	Barl
Henriette Helena	Brig
Jane & Mary	Auff
Johanna	Echo
Johann Christoph	Brig
Johann Julius	Kreg
Jupiter	Kreg
Koofe	Echo
Magniperb	Barl
Mary	Echo
Matfilsee	Echo
Neptun	Barl
Orient	Echo
Virginie	Brig